

# Vereinbarung

zwischen dem **Kanton St.Gallen**,

vertreten durch

**das Amt für Umwelt (AFU) und das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)**,

der **Standortgemeinde** (nachfolgend Gemeinde)

und

dem **Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)**,

über

**die periodischen bau-, umwelt-, natur- und gewässerschutzrechtlichen Kontrollen in den Bereichen Materialabbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen im Kanton St.Gallen**

## 1. Übertragung von Kontrolltätigkeiten

Gemeinde, AFU und AREG übertragen dem FSKB gestützt auf Art. 43 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), Art. 49 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20), Art. 23 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) sowie in Berücksichtigung von Art. 1 ff. der Statuten des FSKB vom 13. Juni 2003 die Organisation und Durchführung der periodischen Kontrollen der Abbaustellen im Kanton St.Gallen, nachstehend Inspektion genannt.

## 2. Bestandteile der Vereinbarung

Folgende Anhänge bilden Bestandteile dieser Vereinbarung:

- Anhang 1: Pflichtenheft zu periodischen Kontrollbesuchen
- Anhang 2: Pflichtenheft zur jährlichen Berichterstattung
- Anhang 3: Pflichtenheft zur Klebvergabe durch den FSKB

## 3. Kontrollpflichtige Betriebe

3.1. Sämtliche Abbaustellen sind kontrollpflichtig.

3.2. Der FSKB führt die Inspektion durch bei

- seinen Mitgliedern;
- nicht dem FSKB angehörenden Mitgliedern, wenn dies durch eine Verfügung angeordnet ist oder wenn eine besondere Vereinbarung besteht.

Der FSKB übergibt jeweils an der Jahresendbesprechung dem AFU und dem AREG eine aktuelle Mitgliederliste.

Die übrigen Abbaustellen werden von der Gemeinde, dem AFU und dem AREG kontrolliert.

- 3.3. Die Gemeinde, das AFU und das AREG stellen dem FSKB die nachgeführten notwendigen Unterlagen der in Ziff. 3.2 Abs. 1 genannten Abbaustellen zur Verfügung.

#### **4. Aufgaben des FSKB**

- 4.1. Der FSKB führt die Inspektionen gemäss Anhang 1 dieser Vereinbarung durch.
- 4.2. Der FSKB sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Fachleute, die zur Durchführung der Inspektionen ermächtigt sind.
- 4.3. Der FSKB legt den Tarif für die Inspektionen im Einverständnis mit dem AFU und dem AREG fest.
- 4.4. Der FSKB informiert die Gemeinde, das AFU und das AREG rechtzeitig über bevorstehende Inspektionen.
- 4.5. Der FSKB erstattet dem AFU und dem AREG Bericht gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung.
- 4.6. Der FSKB gibt der Gemeinde und der inspizierten Unternehmung den Kontrollbericht, bestehend aus Kontrollblättern und Zusatzbericht, ab.

#### **5. Kontrollverfahren**

- 5.1. Die Inspektionen werden durch den FSKB organisiert und durchgeführt.
- 5.2. Der FSKB erstellt über jede Inspektion ein Protokoll mit Beurteilung und allfälligen Fristen zur Mängelbehebung. Der Betreiber der kontrollierten Abbaustelle, die Gemeinde, das AFU und das AREG erhalten innert Monatsfrist eine Kopie zugestellt.
- 5.3. Berechtig für die Ausführung der Inspektion sind Vertrauenspersonen des FSKB, die für die Kontrolltätigkeit umfassend ausgebildet sind und durch den FSKB jährlich auf den Stand der Technik gebracht werden.
- 5.4. Der FSKB übergibt der Gemeinde, dem AFU und dem AREG jährlich eine nachgeführte Liste über die im Kanton St.Gallen zum Einsatz kommenden Vertrauenspersonen. Die Gemeinde, das AFU und das AREG können einzelne Vertrauenspersonen begründet ablehnen.
- 5.5. Die Kontrollen erfolgen jährlich einmal angemeldet (Inspektion) und bei Bedarf unangemeldet im Auftrag der Gemeinde, des AFU oder des AREG. Zudem kann der FSKB aus eigenem Anlass Kontrollen durchführen (z.B. der Abbaukote).
- 5.6. Vertreter der Gemeinde, des AFU und des AREG können jederzeit an den Inspektionen teilnehmen. Der FSKB kann die Gemeinde, das AFU und das AREG um die Entsendung eines Vertreters ersuchen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.
- 5.7. Werden im kontrollierten Betrieb Mängel festgestellt, so setzt der FSKB zu deren Behebung eine angemessene Frist fest (üblicherweise bis zur nächsten Inspektion). Gravierende Mängel werden den zuständigen Stellen, welche die notwendigen Massnahmen verfügen, sofort gemeldet. Der FSKB verlangt in der Regel eine schriftliche Bestätigung der Mängelbehebung. Falls nötig führt der FSKB eine Nachkontrolle durch.
- 5.8. Die Gemeinde, das AFU und das AREG können jederzeit zusätzliche Kontrollen vornehmen. Der FSKB wird über solche Kontrollen und deren Ergebnis soweit erforderlich orientiert.

## **6. Anordnung von Massnahmen, Verzeigungen**

- 6.1. Behebt der Betreiber einen Mangel nicht fristgerecht, so meldet der FSKB diesen Missstand unverzüglich der Gemeinde, dem AFU und dem AREG, welche notwendige Massnahmen einleiten und überwachen. Die Verfügungsgewalt verbleibt in der Hand der Vollzugsbehörden.
- 6.2. Besteht Verdacht auf einen umwelt-, natur- oder gewässerschutzrechtlichen Straftatbestand, so orientiert der FSKB unverzüglich die Gemeinde, das AFU und das AREG.

## **7. Kosten**

- 7.1. Die Kosten der Inspektion werden nach dem Verursacherprinzip vom prüfpflichtigen Betrieb getragen. Sie umfassen den pauschalisierten Aufwand des FSKB gemäss der entsprechenden Tarifliste.
- 7.2. Die Kosten des FSKB werden durch den FSKB erhoben.
- 7.3. Der durch festgestellte Mängel verursachte behördliche Aufwand wird von den zuständigen Behörden separat erhoben.
- 7.4. Die Gemeinde, das AFU und das AREG haften nicht für Kosten, die vom prüfpflichtigen Betrieb nicht eingebracht werden können.

## **8. Amtsgeheimnis und Datenschutz**

- 8.1. Im Rahmen dieser Vereinbarung unterstehen die Mitarbeiter des FSKB sowie die Vertrauenspersonen des FSKB dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutzgesetz (sGS 142.1).
- 8.2. Die Veröffentlichung von Ergebnissen und Erkenntnissen, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erlangt werden, ist nur mit schriftlicher Bewilligung der zuständigen Vollzugsbehörde gestattet.

## **9. Haftung und Haftpflichtversicherung**

- 9.1. Der FSKB haftet für die sachgerechte und fachkundige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Er haftet für die Schäden, die er in Erfüllung dieser Aufgaben Dritten gegenüber verursacht.
- 9.2. Der FSKB verpflichtet sich, einen Haftpflichtversicherungsvertrag für Personen- und Sachschäden als Folge seiner Aufgabenerfüllung abzuschliessen (minimale Deckung je Schadenfall Fr. 2 Millionen).

## **10. Dauer und Kündigung der Vereinbarung**

- 10.1. Die vorliegende Vereinbarung gilt ab 1.1.2022 bis 31.12.2025. Ohne schriftliche Kündigung spätestens sechs Monate vor Ablauf erneuert sie sich jeweils um weitere vier Jahre.
- 10.2. Bei Kündigung übergibt der FSKB auf den Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses dem AFU sämtliche Akten und Datenbestände auf Papier und EDV-Trägern, die er im Laufe seiner Tätigkeit nach Ziff. 5 dieser Vereinbarung angelegt hat. Der FSKB verpflichtet sich, von diesen Daten nach Auflösung des Vertragsverhältnisses keinen weiteren Gebrauch zu machen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Anwendbar sind Bundesrecht und st.gallisches Recht.
- 11.2. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung versuchen die Parteien, eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- 11.3. Streitigkeiten über die Erfüllung dieses Vertrages werden vor den st.gallischen Gerichten ausgetragen.

Diese Vereinbarung wird dreifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Bern,

FSKB – Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie:

Lionel Lathion, Präsident

Martin Weder, Direktor

Für die Gemeinde (Datum/Stempel/Unterschrift) siehe Seite 5

St.Gallen,

Amt für Umwelt (AFU):

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG):

Rainer Benz

Ralph Etter

### **Anhang:**

- Anhang 1: Pflichtenheft zu periodischen Kontrollbesuchen
- Anhang 2: Pflichtenheft zur jährlichen Berichterstattung
- Anhang 3: Pflichtenheft zur Klebvergabe durch den FSKB

### **Verteiler:**

- Unterzeichnende
- KSKB

Für die Gemeinde (Datum/Stempel/Unterschrift):

## **Anhang 1: Pflichtenheft zu periodischen Kontrollbesuchen**

### **1. Anforderungen**

- 1.1. Die Fachleute des FSKB kontrollieren die Einhaltung der Verfügungen, namentlich bezüglich Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz sowie Raumplanung.
- 1.2. Die Fachleute des FSKB protokollieren die Kontrollbesuche gemäss nachfolgender Protokollvorlage (Ziff. 2).
- 1.3. Die Protokollierung erfasst die in der Abbaustelle angetroffenen Sachverhalte. Alle Feststellungen, welche für die Einhaltung der Auflagen relevant sind, werden protokolliert.

### **2. Protokollvorlage**

- 2.1. Allgemeine Angaben: Anlage, Datum, Teilnehmer, Besonderes
- 2.2. Zusammenfassung: Massnahmen, Termine
- 2.3. Raumplanung: Einhaltung Abbauplanvorschriften und anderer raumplanerischer, boden- oder naturschutzrechtlicher Auflagen inkl. der im Rekultivierungsplan vorgesehenen Massnahmen überprüfen
- 2.4. Gewässerschutz: Einhaltung des Grundwasserabstandes, der Abbaukote, der Grundwasserüberwachung (Pegel, Chemie) und Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten überprüfen
- 2.5. Lärm: Kontrolle von lärmschutzrelevanten Auflagen
- 2.6. Luft: Kontrolle von Auflagen zur Luftreinhaltung
- 2.7. Wiederauffüllung: Qualität gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; Abfallverordnung, abgekürzt VVEA) überprüfen
- 2.8. Rekultivierung: Einhaltung der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden (Bodenaufbau)
- 2.9. Plannachführung: Nachführung der offenen und rekultivierten Flächen im Massstab 1:5'000 überprüfen
- 2.10. Dokumentation: Besondere Sachlagen durch Pläne, Skizzen oder fotografisch festhalten

## **Anhang 2: Pflichtenheft zur jährlichen Berichterstattung**

1. Der FSKB erstellt für das AFU und das AREG jährlich einen schriftlichen Bericht über alle Inspektionsergebnisse. Diese werden mit beiden Ämtern besprochen. Der Bericht wird bis Ende März des Folgejahres bereinigt.
2. Der Bericht fasst die Kontrolltätigkeit insbesondere in den Bereichen Gewässer-, Umwelt- und Naturschutz sowie Raumplanung zusammen. Folgende Punkte werden behandelt:
  - Ergebnisse,
  - Problembereiche (z.B. Mängel),
  - Massnahmen,
  - Termine.

### **Anhang 3: Pflichtenheft zur Klebvergabe durch den FSKB**

1. Der FSKB versieht den Kontrollbericht mit seiner Qualifikationsbeurteilung. Der Entscheid, ob eine Inspektion bestanden ist, liegt in letzter Instanz beim AFU und beim AREG.
2. Der FSKB gibt seinen Inspektionsabonnenten nach erfolgreich bestandener Inspektion einen Selbstkleber «FSKB-Betriebskontrolle bestanden» mit dem Prüffahr ab. Er verpflichtet sich, diesen Selbstkleber nur solchen Abbaustellen abzugeben, welche vom AFU und vom AREG als «Kontrolle bestanden» qualifiziert sind.